

Vereinbarung

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die rechtswidrige Einfuhr und Durchfuhr sowie die Rückfuhrung von Altertümern in deren Herkunftsland

Abgeschlossen am 14. April 2010

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 20. Februar 2011

Präambel

In Bekräftigung der bestehenden Verbindung der Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten;

in Anbetracht, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten durch die Rückfuhrung von rechtswidrig ausgefuhrten Altertümern diese Verbindung stärkt;

in Anerkennung des einzigartigen Charakters der Altertümer jedes Landes und der daraus folgenden Einsicht, dass die rechtswidrige Einfuhr und Durchfuhr dieser Altertümer verhindert werden muss;

in Anbetracht, dass der Austausch von Kulturgütern zwischen den Staaten zu wissenschaftlichen, kulturellen und bildenden Zwecken, das Wissen der menschlichen Zivilisation vergrössert, das kulturelle Leben aller Völker bereichert und den gegenseitigen Respekt und die gegenseitige Wertschätzung zwischen den Nationen fördert;

in Anbetracht der Bedeutung des Schutzes und der Bewahrung des kulturellen Erbes, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der UNESCO-Konvention 1970² über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut,

sind der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, nachfolgend «die Vertragsparteien»,

wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Inhalt dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Methoden der Zusammenarbeit zur Verhinderung der Einfuhr und Durchfuhr von rechtswidrig aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei ausgefuhrten und in das Hoheitsgebiet der anderen eingefuhrten Altertümer und ihre Rückfuhrung, und sie legt die Methoden zum Schutz dieser Altertümer bis zu ihrer Rückfuhrung fest.

SR 0.444.132.11

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2011 1711).

² SR 0.444.1

Art. 2 Definitionen und Klassifikationen

Diese Vereinbarung gilt für alle im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführten Objekte, die von beiden Vertragsparteien gemäss ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht als Altertümer klassifiziert wurden.

Für Altertümer, welche nicht im Anhang enthalten sind, ist die Rechtshilfe gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über Rechtshilfe in Strafsachen vom 7. Oktober 2000³ anwendbar.

Art. 3 Einfuhrverbot

Die Einfuhr und Durchfuhr von Altertüchern, die rechtswidrig aus dem Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei ausgeführt wurden, sind verboten.

Art. 4 Verfahren, Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

(1) Eine Vertragspartei kann bei der anderen Vertragspartei auf Rückfuhrung von Altertüchern klagen, die rechtswidrig in das Hoheitsgebiet letzterer eingeführt worden sind.

(2) Die Klage kann vor dem zuständigen Gericht der Vertragspartei geltend gemacht werden, in der sich die rechtswidrig aus ihrem Herkunftsland ausgeführten Altertümer befinden.

(3) Für die Klagevoraussetzungen ist das innerstaatliche Recht der Vertragspartei massgebend, in deren Hoheitsgebiet sich die Altertümer befinden.

(4) Die klagende Vertragspartei muss nachweisen, dass die Altertümer einer der im Anhang verzeichneten Kategorien angehören und dass sie nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind.

(5) Die Rückfuhrungsklage einer Vertragspartei verjährt ein Jahr, nachdem ihre nach Artikel 11 dieser Vereinbarung zuständige Behörde Kenntnis darüber erlangt hat, wo und bei wem sich die Altertümer befinden.

(6) Diese Vereinbarung schliesst für keine der Vertragsparteien das Recht aus, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über Rechtshilfe in Strafsachen vom 7. Oktober 2000⁴ zu verlangen, auch wenn die rechtswidrigen Handlungen vor diesem Abkommen stattgefunden haben.

Art. 5 Verpflichtungen der zuständigen Behörden

Die nach Artikel 11 dieser Vereinbarung zuständige Behörde in der Vertragspartei, in der sich die Altertümer befinden, berät und unterstützt die klagende Vertragspartei im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel bei der Lokalisierung der

³ SR 0.351.932.1

⁴ SR 0.351.932.1

Altertümer, bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts, bei der Vermittlung von spezialisierten Rechtsvertretern und Experten. Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Altertümer befinden, ergreift auch die nötigen Massnahmen zum Schutz der Altertümer bis zu ihrer Rückfuhrung.

Art. 6 Kosten und Entschädigungen

(1) Die klagende Vertragspartei trägt die Kosten für die Versicherung, die Erhaltung und die Rückfuhrung der Altertümer.

(2) Die klagende Vertragspartei hat der Person, welche die Altertümer in gutem Glauben besitzt, eine gerechte Entschädigung zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung wird nach geltendem innerstaatlichem Recht vom zuständigen Gericht der Vertragspartei festgelegt, in der die Klage eingereicht wurde. Die klagende Vertragspartei kann gegen das Urteil des Gerichts Einspruch erheben.

(3) Eine Vertragspartei kann die andere um eine finanzielle Unterstützung ersuchen, um diese Entschädigung zu bezahlen.

(4) Die Rückfuhrung der Altertümer erfolgt erst nach Ausrichtung der Entschädigung. Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Altertümer befinden, unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die klagende Vertragspartei, um für den bestmöglichen Schutz der Altertümer bis zu ihrer Rückfuhrung zu sorgen.

Art. 7 Weitergabe von Informationen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt dieser Vereinbarung den betroffenen und zuständigen Behörden und Kreisen wie etwa den Kunsthandels-, Zoll- und Strafverfolgungsbehörden, der Touristen- und Antiquitätenpolizei sowie dem Kunsthandel bekannt zu machen.

Art. 8 Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien melden einander über die zuständigen Behörden gemäss Artikel 11 dieser Vereinbarung die rechtswidrige Einfuhr, Diebstahl, Plünderungen und Verluste von Altertümern sowie andere Ereignisse, die Altertümer betreffen.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander umgehend über sämtliche Änderungen des innerstaatlichen Rechts betreffend den Transfer und den Schutz von Altertümern.

Art. 9 Befreiung von Zoll- und ähnlichen Abgaben

Kraft dieser Vereinbarung befreien beide Vertragsparteien die Rückfuhrung von Altertümern von Zoll- oder ähnlichen Abgaben.

Art. 10 Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung mit den für die Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers zuständigen internationalen

Institutionen wie der Organisation der Vereinten Nationen fur Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), dem Internationalen Museumsrat (ICOM) und der Weltzollorganisation (WCO) zusammen.

Art. 11 Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind:

- a. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Kultur, Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer;
- b. in der Arabischen Republik Ägypten: Ministry of Culture, Supreme Council of Antiquities, National Committee for Recovery of Smuggled Archaeological Objects.

(2) Diese Behörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt, direkt zusammenzuarbeiten.

Art. 12 Weiteres Vorgehen

Die Vertragsparteien überprüfen periodisch die Anwendung dieser Vereinbarung und schlagen gegebenenfalls Änderungen vor. Die Vertreter der Vertragsparteien können auf Ersuchen einer Vertragspartei auch Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung erörtern. Sie können auch Vorschläge diskutieren, welche die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kulturaustauschs fördern.

Art. 13 Schlichtung von Streitigkeiten

Die zuständigen Behörden gemäss Artikel 11 dieser Vereinbarung lösen allfällige Streitigkeiten über Auslegung, Vollzug und Anwendung dieser Vereinbarung direkt oder auf diplomatischem Weg. Falls die Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten beigelegt werden kann, ist ein Schiedsverfahren gemäss den Regeln des Ständigen Schiedshofs in Den Haag durchzuführen.

Art. 14 Bezug zu anderen internationalen Verträgen

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen, bilateralen oder multinationalen Übereinkommen, deren Partei sie sind, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Art. 15 Inkrafttreten, Zeitrahmen und Auswirkungen einer Beendigung

(1) Die Vertragsparteien melden einander den Abschluss der rechtlichen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung notwendig sind. Die Vereinbarung tritt am Datum der letzten Notifikation in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung ist während fünf Jahren ab Inkrafttreten gültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern die Ver-

einbarung nicht mindestens sechs Monate vor Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt hängige Rückführungsklagen unberührt.

(3) Diese Vereinbarung und ihr Anhang können von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Änderungen treten nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren in Kraft.

Geschehen zu Kairo am 14. April 2010, in arabischer, französischer und englischer Sprache, wobei alle drei Wortlaute gleichermassen verbindlich sind. Bei allfälligen unterschiedlichen Auslegungen gilt der englische Wortlaut.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Dominik Furgler

Für die
Arabische Republik Ägypten:
Zahi Abdel-Wahab Hawas

Kategorien ägyptischer und schweizerischer Altertüer

Folgende Kategorien gelten für Altertüer der prähistorischen Zeit bis 1500 n. Chr.

I. Stein

A. Architektur- und Dekorationselemente oder Teile davon: Aus Granit, Sandstein, Kalkstein, Tuffstein, Marmor und anderen Steinarten. Bau- und Architekturelemente, die zu verschiedenen Grabtypen und Grabkomplexen, sakralen und heiligen Stätten, Besiedlungen und Wohnbauten gehören, wie Kapitelle, Lisenen, Säulen mit verschiedenen Kapitellen und Dekorationen, Akrotere, Friese, Stelen, Fenstergewände, Mosaiken sowie verschiedene andere Intarsiaelemente und -objekte und Verkleidungen aus Marmor usw.

B. Flachreliefs: Auf unterschiedlichen Steinarten. Altäre, Grabsteine, Stelen, Ehreninschriften usw.

C. Hochreliefs: Auf Kalkstein und anderen Steinarten. Steinreliefs, Grabsteinreliefs, Sarkophage mit oder ohne Dekor, Aschenurnen, Stelen, Dekorelemente usw.

D. Skulpturen/Statuen: Aus Kalkstein, Marmor und anderen Steinarten. Grab- und Votivstatuen, Büsten, Statuetten, Teile von Grabausstattungen usw.

E. Werkzeuge/Geräte: Aus Silex und anderen Steinarten. Unterschiedliche Werkzeuge wie z.B. Klingen von Messern und Dolchen, Äxte und Geräte für handwerkliche Tätigkeiten usw.

F. Waffen: Aus Schiefer, Silex, Kalkstein, Sandstein und anderen Steinarten. Pfeilspitzen, Armschutzplatten, Kanonenkugeln usw.

G. Schmuck/Tracht: Aus verschiedenen Steinarten, Edelsteinen und Halbedelsteinen. Anhänger, Perlen, Fingerringeinlagen usw.

II. Metall

A. Statuen/Statuetten/Büsten: Aus Buntmetall, seltenem Edelmetall. Tier-, Menschen- und Götterdarstellungen, Porträts und Porträtbüsten usw.

B. Gefäße: Aus Buntmetall, seltenem Edelmetall und Eisen. Kessel, Eimer, Becher, Töpfe, Siebe usw.

C. Lampen: Aus Buntmetall und Eisen. Lampen und Leuchterfragmente usw.

D. Schmuck/Tracht: Aus Buntmetall, seltenem Edelmetall. Bein-, Hals-, Arm- und Fingerringe, Perlen, Nadeln, Fibeln (Gewandschliessen), Gürtelschnallen und -garnituren, Anhänger usw.

E. Werkzeuge/Geräte: Aus Eisen und Buntmetall, seltenem Edelmetall. Beile, Äxte, Sichel, Messer, Zangen, Hammer, Bohrer, Schreibutensilien, Löffel, Schlüssel, Schlösser, Wagenbestandteile, Pferdegeschirr, Hufeisen, Fesseln, Glocken usw.

F. Waffen: Aus Eisen und Buntmetall, seltenem Edelmetall. Dolche, Schwerter, Lanzenspitzen, Pfeilspitzen, Messer, Schildbuckel, Kanonenkugeln, Helme, Harnische usw.

III. Keramik

A. Gefäße: Aus Fein- und Grobkeramik unterschiedlicher Farbgebung, z.T. verziert, bemalt, mit einem Überzug versehen, glasiert. Lokal hergestellte Gefäße und importierte Gefäße. Töpfe, Teller, Schüsseln, Becher, Kleingefäße, Flaschen, Amphoren, Siebe usw.

B. Geräte/Utensilien: Aus Keramik. Geräte für handwerkliche Tätigkeiten und verschiedene weitere Utensilien usw.

C. Lampen: Aus Keramik. Öl- und Talglampen verschiedener Formen usw.

D. Statuetten: Aus Keramik. Figürliche Darstellungen von Menschen, Göttern und Tieren, Körperteilen usw.

E. Ofenkacheln/Architekturelemente: Aus Keramik, Ofenkacheln, immer glasiert. Architektonische Terrakotten und Verkleidungen. Becherförmige Ofenkacheln, verzierte Blattkacheln, Nischenkacheln, Gesimskacheln, Eckkacheln, Kranzkacheln, verzierte/gestempelte Bodenfliesen und Dachziegel usw.

IV. Glas und Glaspaste/Fayence

A. Gefäße: Aus farbigem und farblosem Glas. Flaschen, Becher, Gläser, Schalen, Glassiegel von Flaschen usw.

B. Schmuck/Tracht: Aus farbigem und farblosem Glas. Armringe, Perlen, Kugeln, Schmuckelemente usw.

C. Amulette: Skarabäen, Siegel und Siegelstempel usw.

V. Knochen/Elfenbein

A. Waffen: Aus Knochen, Elfenbein und Geweih. Pfeilspitzen, Harpunen usw.

B. Gefäße: Aus Knochen und Elfenbein. Teile von Gefäßen usw.

C. Geräte/Utensilien: Aus Knochen, Geweih und Elfenbein. Pfieme, Meissel, Beile, Äxte, Nadeln, Ahlen, Kämmen und verzierte Gegenstände usw.

D. Schmuck/Tracht: Aus Knochen, Geweih, Elfenbein und Tierzähnen. Nadeln, Anhänger usw.

VI. Holz

A. Waffen: Aus verschiedenen Holzarten. Pfeile, Bogen usw.

B. Geräte/Utensilien: Aus verschiedenen Holzarten. Steinbeilholme, Dechsel, Löffel, Messergriffe, Kämmen, Räder, Schreibtäfelchen usw.

C. Gefäße: Aus verschiedenen Holzarten. Verschiedenste Holzgefäße usw.

VII. Leder/Stoff/diverse organische Materialien

A. Waffenzubehor: Aus Leder. Schilduberzuege usw.

B. Kleidung: Aus Leder, Stoffen und Pflanzenfasern. Schuhe/Sandalen, Kleider usw.

C. Gerate: Aus Pflanzenfasern und Leder. Netze, Pfeilkoecher usw.

D. Gefaesse: Aus Pflanzenfasern. Verschiedenste Gefaesse, geflochten, genaht usw.

E. Schmuck/Tracht: Aus Schneckenschalen, Lignit usw. Armringe, Perlen usw.

VIII. Malerei

A. Wandmalereien: Auf Moertel. Wandmalereien mit unterschiedlichen Motiven usw.

IX. Bernstein

A. Schmuck/Tracht: Aus Bernstein. Figuerliche oder einfache Schmuckelemente usw.

X. Papyrus/Manuskripte

A. Papyrus mit Malereien oder Symbolen usw.

B. Manuskripte auf Leder, Papier usw.

XI. Mumien

Ganze menschliche und tierische Mumien, Teile von Mumien, Skelette, Schaedel usw.